

blattes — ebenso überraschend eine neue **Anordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Konsumtionsgüter** vom 1. Dezember 1955 (GBl. II S. 438); für die Gründe dieses ungewöhnlichen Vorgehens lassen sich aus dem Vergleich des Inhalts dieser Anordnung mit dem der früheren nur Vermutungen herleiten. Möglicherweise hat sich die bisherige Dezentralisation aus irgendwelchen Gründen nicht bewährt, denn der Hauptunterschied beider Verordnungen liegt darin, daß an Stelle eines Kontors in jeder Bezirksstadt nunmehr nur noch ein zentrales Vermittlungskontor mit dem Sitz in Berlin existiert, das der Aufsicht des Ministeriums für Handel und Versorgung untersteht. Möglicherweise deutet auch die wichtige neue Bestimmung, wonach das Kontor vor der Vermittlung von Waren aus Produktionsbetrieben an den Binnenhandel die Gründe der bisherigen Ablehnung dieser Waren durch den Handel zu prüfen und, falls diese auf mangelnde Qualität der Waren zurückzuführen ist, die Vermittlung zu unterlassen hat, auf Unzuträglichkeiten der früheren Regelung hin. Wichtig sind auch die §§ 14, 15 der Verordnung, aus denen hervorgeht, in welcher Weise das Kontor als „Ventil“ für den Verbleib der Ware in den Fällen wirken soll, in denen ein sozialistischer Einzelhandelsbetrieb die Abnahme von Waren mit Recht oder Unrecht abgelehnt hat. Bringt das Kontor einen Abschluß „zwischen Organen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zustande“, so handelt es sich dabei um Verträge im Sinne des Allgemeinen Vertragssystems (§ 12).

Als Quellen neuer Allgemeiner Lieferbedingungen seien diesmal die **Anordnung über die Annahme- und Lieferbedingungen für chemische Reinigung und Färberei** vom 12. November 1955 (GBl. II S. 398) und die **Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Textilwaren** vom 2. Dezember 1955 (GBl. II S. 410) angeführt. Als Besonderheit der ersteren ist die aus der Eigenart der hier in Frage kommenden Bearbeitung zu erklärende Befugnis des Auftragnehmers zu erwähnen, sich erst innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme des Auftrags über dessen Annahme erklären zu brauchen; durch diese Frist soll dem Auftragnehmer ermöglicht werden, ein Fachgutachten über die Durchführbarkeit der Arbeit einzuholen. Zu der letzteren Anordnung ist auf die von der Regelung des BGB abweichenden Bestimmungen des § 14 über die Geltendmachung und Befristung von Mängelansprüchen besonders hinzuweisen. Unklar ist auch hier die Bestimmung über die Regelung von Streitigkeiten: wenn hier gesagt wird (§ 14 Abs. 4), daß, falls ein obligatorisch einzuholendes Gutachten des Deutschen Amts für Material- und Warenprüfung nicht zu einer Einigung führe, „der Rechtsweg offenstehe“, soll das bedeuten, daß die Gerichte auch dann zuständig sind, wenn ohne diese Bestimmung das Staatliche Vertragsgericht anzurufen wäre? Daß jedenfalls die Prozedur beim Vertragsgericht nicht der „Rechtsweg“ ist, muß dem Ministerium für Leichtindustrie doch bekannt sein.

Wegen seiner großen Bedeutung gerade im Handelsverkehr mag das urheberrechtliche **Gesetz über die Zurschaustellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen** vom 26. September 1955 (GBl. I S. 656) an dieser Stelle Platz finden. Das Gesetz füllt insofern eine Lücke aus, als der Ausstellungsschutz — neben dem inzwischen ebenfalls neu geregelten Gebrauchsmusterschutz — das einzige Stütze war, in dem auf dem Gebiete des Schutzes von Erfindungen, Gebrauchsmustern und Warenzeichen noch ein altes Reichsgesetz (aus dem Jahre 1904) Gültigkeit besaß. Sachlich wird an dem international festliegenden Inhalt des Ausstellungsschutzes, wonach die Ausstellung von Erfindungen usw. nicht „neuheitsschädlich“ wirkt und die Priorität für nachträgliche Anmeldung unter bestimmten Voraussetzungen auf den Ausstellungsbeginn zurückdatiert wird, nichts Grundsätzliches geändert.

\*

Auch das Sparkassenwesen ist mit einigen Normativakten in der Berichtsperiode vertreten. Vor allem ist hier die **Anordnung über den Postsparkassen-**

**dienst — Postsparkassenordnung** vom 28. September 1955 (GBl. I S. 694) anzuführen, welche die in den letzten Jahrzehnten eine ständig wachsende Popularität gewinnende Einrichtung des „Postsparens“ neu ordnet. Der große Vorteil des Postsparkassendienstes, liegt in dem der Post zur Verfügung stehenden riesigen Netz von Einzahlungs- und Rückzahlungsstellen, das neben allen Postämtern und Poststellen für Beträge bis zu 1000 DM sogar auch die Landbriefträger und die Posthilfsstellen — die letzteren nur für Einzahlungen — umfaßt, daneben bei Teilnahme des Sparers am allgemeinen Freizügigkeitsverkehr auch alle übrigen Sparkassen, ebenso wie umgekehrt die Post in diesem Falle auch für andere Sparkassen Einzahlungen entgegennimmt und Rückzahlungen leistet. Auch bei dieser Form des Sparens bedarf es für Abhebungen, gleichgültig in welcher Höhe, keiner vorherigen Kündigung mehr; der Zinssatz beträgt demgemäß 3%.

Durch die **Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Sparkaufbriefes** vom 27. Oktober 1955 (GBl. I S. 790) — vgl. hierzu die Besprechung der VO in NJ 1955 S. 480 — wurden auch die Kreisstellen der Deutschen Bauernbank, die VdGB, die Reichsbahnsparbanken und die Bank für Handel und Gewerbe zur Ausgabe von Sparkaufbriefen ermächtigt.

Schließlich ist hier eine wichtige Anordnung nachzutragen, die bereits im dritten Quartal 1955 veröffentlicht wurde und schon im letzten Bericht hätte erwähnt werden müssen, nämlich die **Anordnung zur Einführung des Prämiensparsystems bei den Sparkassen und Banken ab 1. Januar 1956** vom 1. September 1955 (GBl. I S. 628). Die hiermit eingeführte neue Methode des Prämiensparens ist dadurch charakterisiert, daß an Stelle von Zinszahlungen Lose zur Teilnahme an einer Prämienauslosung ausgegeben werden, und zwar für je 5 DM — das ist gleichzeitig der Mindestmonatsbetrag, mit welchem ein Sparer am Prämiensparen teilnehmen kann — ein Los. Auf je 100 000 Losnummern, die also ein Gesamtparguthaben von 500 000 DM repräsentieren, werden jährlich 12 292 Prämien im Betrage von 10 DM bis 3000 DM ausgelost, hierzu treten noch 557 Prämien mit Gewinnen von 10 bis 7000 DM bei der Jahresauslosung, so daß insgesamt jedes 7. bis 8. Los eine Gewinnchance hat. Vom Sparer aus gesehen bezahlt dieser durch den Verzicht auf Zinsen die Chancen eines Gewinnes, während, von der Sparkasse aus gesehen, die Summe der Gewinne etwa dem Betrage entspricht, den sie für die Verzinsung normaler langfristiger Sparkassenguthaben aufwenden müßte. Die im Laufe des Jahres eingezahlten Sparbeträge werden jeweils am 31. Dezember des nächsten Jahres frei verfügbar und von da ab mit 4%> verzinst.

\*

Auf dem Gebiet von Volksbildung und Kultur brachte die Berichtsperiode zunächst eine Neuregelung des Elternbeiratswesens durch die **Verordnung über die Aufgaben und die Arbeit der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen** vom 14. Oktober 1955 (GBl. I S. 689). Die Verordnung stellt einen weiteren Ausbau der für eine erfolgreiche Schulerziehung so bedeutsamen Einrichtung des Elternbeirats, dar und enthält gegenüber der bisherigen Regelung eine Anzahl neuer Züge, die sich zum Teil schon vorher in der Praxis eingeführt hatten. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder muß nunmehr mit der Anzahl der Schulklassen übereinstimmen, wobei je ein Mitglied des Beirats für jede Klasse als Pate gedacht ist. Die enge Verbindung zwischen Schule, Elternbeirat und dem Patenbetrieb der Schule wird dadurch gewährleistet, daß dem Elternbeirat als stimmberechtigte Mitglieder neben Vertretern der Schule auch ein Vertreter des Patenbetriebes angehört, wie übrigens der Vorsitzende des Elternbeirats auch als ständiges Mitglied an den Sitzungen des Pädagogischen Rats der Schule teilnimmt, und daß der Elternbeirat sowohl in der Schule als auch im Patenbetrieb regelmäßig Sprechstunden abzuhalten hat. Für besondere Leistungen können der Elternbeirat als Kollektiv oder einzelne Mitglieder durch das Ministerium für Volksbildung ausgezeichnet werden. Die Einzelheiten der Wahl der Elternbeiräte